



251

(9)

Urkunde über eine Concession auf einem Felsstück zu Mülhausen. - Februar 144. 00 M.

N° 554

an Prinzessin

~~Anna~~
AS-(Not 11) D

HARTWEG Gustave
perpetuelle

à échelone
de peu le

14.2.93.

An Lügningen über die Gemeinde Mülhausen,
Wahl freigegeben am 23. Februar Jahr XII;
" " das Kaiserliche Edikt vom 13. März 1861;
" " das Gesetzblätterblatt vom 19. Oktober 1861;
" " Kurfürst des Großherzogtums Baden. Concession vom
" " 21. Februar 1880 gewährt am 24. Februar 1880
" " und vom 9. Januar 1887 gewährt am 20. Januar
1887, das entgegen der Gemeindeverfassung den Wohl
und dem Preis eines auf dem Felsstück zu Mül-
hausen zu erzielenden Concessionsbetrages ist;
" " Kurfürst des Landes Hessen-Marlburg
Gassenhoff in Ehrenberg, mindestens vorausgezogene
Gesetze zugena Baden. Concession auf dem
Felsstück zu Mülhausen, der Kurfürstliche
der Provinz Hessen-Nassau freie freigegebenen
Gesellschaft Hessen-Sachsen gewährt Land.
mehr als Magdalena geboren Wohl, fünf
gesetzliche Kinder im 3. Alter auf der öffentlichen
Wohl ist Wohl auf dem Felsstück zu Mül-
hausen für alle Freiheit.

Appellat:

Hdt. 1. Es wird freigegeben ein großes Stück Land, das Land
Gassenhoff in Ehrenberg, Kurfürstliche Hessen-Nassau, der
Baden vom 2.00 Quadratmeter Fläche, nämlich jenseit Wohl
lang und breit Maler genugig Landesmauer besitzt, auf dem
Felsstück Felsstück zu Mülhausen für die unverändert Concession, um
dasselbe das Landesmauer freien freigegebenen Gesellschaft
zu schaffen.

Hdt. 2. Die Oberleitung geöffnet mit dem Lande Oft.

1
144.00 Mark, gesperrt bei mir und einzige
Mark, berechnet zu 60 Mark pro Quadratmeter auf die
verarbeitete Fläche von 2.400 Quadratmetern, wodurch Spurkosten
sofort geringer werden. In dem Maße wie die Kostenabrechnung wird
in den Kostenabrechnungen zu je geringer sein, wenn die Kosten der
Spurkosten zugänglich gemacht werden.

Hab. 3. Das abgenommene Material wird auf Kosten
der Couerstoffeuren abgeworfen oder ausgeschüttet und die
zu verwendenden Grabenölten müssen nicht über die Weg
entfernt werden.

Hab. 4. Die Kosten zugunsten der
Bauaufsicht fallen den Couerstoffeuren
zu Last.

Hab. 5. So soll das Material der Bau
firma für die Grabenöle, Reißzähne,
Linen und Provinzialen im Interesse der Fertigstellung
ausgeführt werden.

Hab. 6. Aufgrund des Bauaufsichtsberichts der Gewerbe-
aufsicht und Kosten der Kostenabrechnung als Ergebnis eingetragen.
Gefordert wird nach Abholung des Materialberichts auf dem
Bauaufsichtsbericht zu Mülheim an der Ruhr unter
Angabe auf jährlich eines und einzig.

als Couerstoffeuren

Hartkelly



als Bauaufsicht
Bellermann

n. 1599 d. 195 St. 36.
Durchsetzung der Kalkulation
von Zementpreisen für den 18. XII
Kaufmannen für den Betrieb
Bütt.

6 April 1922.

Urkunde

über eine Bodenconcession auf dem Gottesacker
zu Mutterholz, Preis 360 francs.



(5)

Der Adjunkt der Gemeinde Mutterholz,
Nach Einwilligung des Decrets vom 23 Prairial am XII

" " des Decrets vom 18 April 1861.

" " des Decrets vom 19 October 1864.

" " des Präfekturklasses vom 19 October 1843

und dessen Bestimmungen über Boden-
Concessions zur Stiftung von Privatgräbern
auf den Friedhöfen,

✓ Auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22
Februar 1880 und vom 9 Januar 1887, genehmigt
am 26 Januar 1887, durch welche die Gemeinde
rat den Boden und den Preis der auf dem Gottes-
acker zu Mutterholz zu markierenden Concessione
bestimmt hat.

Auf Grund des urmündlichen Antrags des Mons.
Virgile Tognall, Hain im Mutterholz, wegen
Bodenconcessione auf dem Gottesacker zu
Mutterholz für zwei Gräber, nämlich in
der Reihe das 20. und 21. Grab auf dem alten
Friedhof rechts,
beehlirt:

Art. I. Es wird hiermit angedeckter Stelle dem
Herrn Hain Virgile Tognall im Mutterholz ein
Stück Boden von 2 Meter lang und 2 Meter
Weit breit, mitin 4.88 qm Fläche auf dem
heutigen Gottesacker für **immerwährend**
Concessioniert, um dasselb das Begräbnis
seiner hingeriedenen **Ehefrau**, wie auch
später dazijige anderen Familienglieder
zu statten.

Art. II. Diese Concession gehilft mittels der
Summe von 360 frs. geschrieben: drei-

No 709

du Répertoire

A8 (8+9)

hunderd und sechzig Francs, welche Summe der Vigile Sigmarth sofort an die Gemeindekasse zu zahlen hat, wann dem Rechner der Rechnung gezeigt ist.

Art. 3. Das abgetheilte Grundstück wird auf Kosten des Konzessionarios abgemarkt oder eingetragen und die zu errichtenden Fachwerke drifgen nicht über die Wegenrichtung hinzuweichen.

Art. 4. Die Kosten gegenwärtiger Beobachtung fallen dem Konzessionario zu Last.

Art. 5. Er hat den Vorschriften der Bedürden hinrichlich, lich der Anstellung der Fachmänner, der Einlassung der Richtungslinie und den Verordnungen im Betreff der Gottschee-Polymer nachzuhorren.

Geschrieben und nach Akzeptanz unterschrieben zu Muttersholz, am sechsten April tausend neunhundert zweihundertfünfundzwanzig.
Der Konservator.

E. P. Sigmarth

Pour le Maire
L'adjoint
J. Schirck



Enregistré à Sélestat

le 10.4.22 vol. 346 fol. 94 № 524

Reçus vingt-huit francs 80 Cts
Taeg C



no 1889

Mülhausen

Urkunde über eine Boden-Couerfiss auf dem Gottlaubau zu Mülhausen. Den 14.09.1889.

951

5

N° 272. In der Regierungsbezirk.

A8-24

SCHAEFFER
perpétuelle à
échéance
depuis 23.10.88

In Längenurkissen der Gemeinde Mülhausen,
Baufreiheit ist Intervall vom 23. Mai bis Jahr XII;
" " Kaufmächtige Intervall vom 13. Oktobr 1861;
" " Haufabbaurecht ist vom 19. Oktobr 1861;
" " Auf Grund der Gemeindewerke Baufreiheit vom 22. Jan.
Februar 1880, gleichzeitig am 24. Februar 1880 und vom
9. Januar 1887, gleichzeitig am 20. Januar 1887, das
eigentliche der Gemeindewerke den Mietz und den Preis
der auf dem Gottlaubau zu Mülhausen zu erzielende
die Couerfissuren bestimmt hat.

Auf Grund ist von der Frau Williota Jakob
Haban geboren Hufsta Schaeffer Ehefrau, einstlich
wohngelagert auf dem Gottlaubau zu Mülhausen, zum Rütt-
stätte der ständigen Habenswaffe ist sie eingezogen
von Franz Olyon Haban, einstlich Ehemal in
der Landes Reise der Freiburg auf einer öffentlichen Trasse
der Wags auf dem Brüderfalken Ufer ist die alten
Friedhof.

Bauplatz:

Plat. 1. bestimmt befindet sich auf dem Friedhof Haban, der Williota
Jakob Haban geborene Hufsta Schaeffer, einstlich Ehefrau von
zwei Kinderwesen einziger Prudentius Oberstauffa, einstlich
zwei Männer lang und ein Meter breit, einziger Prudentius bestand,
auf dem sieigen Gottlaubau auf innerem wässern Couerfiss, ein
Platz ist das Längenurkissen ist sie eingezogenen Franz zu
Frisch.

Plat. 2. eine Absetzung geöffnet mit halb einer Höhe
vom 144,00 Mark, gesetzen ein hundert vierundvierzig Mark,

Bruch

bauauf zu 60 Maut pro Quadratmeter auf. Die auszufüllende Fläche von 2.400 Quadratmetern, woson Frau Wilhelmine Urban jedoch gern im Weitthal in Ihr Gewinnabfahrt und kein Weitthal in Ihr Obername hofft zu gelangen fah, woson Frau Prinzessin Ihr Habdikat geübungn will.

Art. 3. Das abgelaufene Gewinnabfahrt wird auf Kosten der Concessio- nären abgenutzt oder eingefordert und bringt zu versteckten Grabmälern. Dieser reicht über die Abgabewichtung hinaus hinzu.

Art. 4. Die Kosten gegenwärktigen Begräbnissfalls fallen der Concessio- nären zu Last.

Art. 5. Es fah der Verpflichten der Laienfrau Foußlifl, der Grabmälern, Kirchbüchlein und Wiederdaigeln in Entfernung von Gotteshäusern, Polizei nachzuhören.

Art. 6. Verpflichtet sie sich Begräbnissfalls zugunsten Ihrer Gewinnabfahrt und Prinzessin Ihr Obername ab Habdikat einzufordern.

Begräbnissfalls auf Abholung zuverhoffen auf dem Sarge unmissbrauch zu Mittelholz am Ende und geweigert Frau Oberbaron ist fahre zu laufen auf zu fordern und aufzugeben.

Die Concessio- nären

Mrs. Mayr Vorber.



Die Sorgesammler
F. C. E. M. A. C.

Erwoben 174 d. 1. 80
Durch den Kellereckelheim
im ersten zweiten Jahrzehnt des
1880 empfohlenen Jahres
von Dr. H. H. P. H.

Barthelemy

Nr. 15. Februar 1903

Präminisch Müllersholz



Urkunde über eine Sothe-Couerffion auf dem
Gottbaute zu Müllersholz. - - - - - Donit 144, c. M.

(5)

Der Bürgermeister des Gemeinde Müllersholz,
hat fünfzig und achtundzwanzig 23 Mai 1903;
,, hat beauftragt am 13. April 1861;
,, hat Pfarrkirche verlassen am 19. Oktober 1861;
,, auf Grund der Besetzung vom 6. Februar 1843
und dann Baptismus ausgeübt Sothe-Couerffion
zur Kirche von Müllersholz auf dem Fried-
hof;

,, auf Grund der Gemeindewahl Beßlipp am 22. Jan.
Februar 1880 geweiht am 24. Februar 1880 und
vom 9. Januar 1881 geweiht am 20. Januar 1881,
durch welche die Gemeinde von Wörth und die
Pfarrkirche auf dem Gottbaute zu Müllersholz
zu neuer Couerffion bestimmt hat.

Wif. Pfarrer und Oberwacht der ~~Provo. Pfarr~~
~~Pfarrkirche~~ ~~in Vaires~~, wegen Sothe-Cou-
erffion auf dem Gottbaute zu Müllersholz,
zur Pfarrkirche des öffentlichen Wohnungsraumes
eingezogenen Bürigenmutter Salome Hartweg
geborene Schaeffer, für deren Grab in den nördlichen
Richtungen der Raum auf das mögliche Maß
der Menge auf dem Friedhofe bestimmt ist
für sie selbst.

Beßlipp:

Art. 1. fiftzig Pfennig an jedem Pfarrer der ~~Provo. Pfarr~~
~~Pfarrkirche~~ ~~in Vaires~~, die Pfarr Sothe vom 2,40 Pro-
zent erhält, nämlich: zumindesten lange und die Pfarrer genug
Pfarrkirche bereit auf dem Friedhofe ~~für immer~~
~~ausgenutzt~~ Couerffionen nach bestellbar das Langröhrige prüfen
eingezogenen Bürigenmutter Salome Hartweg geborene
Schaeffer zu pfleben.

Verte

Abt. 2. Der Concessionsgriff ist mit dem Datum vom 16.4. Me
in Mombas: ein fächerförmiger und einziger Markt, Bereich zu
60 Marken pro Quadratkilometer, wogegen Herr Sigwart sofort gegen
dieselbe in der Gouvernementskasse und dem Konsulat in den Gouverne-
rassen zu zahlen hat.

Abt. 3. Das abgabentheuer Gouvernement wird auf Roffau das Con-
cessionsämter abgewandelt oder verändert und da zu verordneten
Gouverneuren zuerst unter die Magistratur geschaut werden.

Abt. 4. Die Roffau genannten wichtigen Bevölkerung sollten dem Con-
cessionsämter zu Lasset.

Abt. 5. Es soll dem Gouvernement die Befreiung
der Strafhaft der Klüppelung des Gouver-
neurs, der Strafhaft, der Haftstrafe
u. s. w. und die Strafverhandlung im Bevorzugtheile
zur Aufzuhören.

Gouverneur und nach Ablassung unverzüglich auf den Landes-
ministerialen Schreiberholz am fünften Tag nach dem Tag der
Feststellung aufzuhören zu handeln sein.

Der Concessionsär

Ch. Sigwart



Der Gouverneur

K. Hellermann

No. 492 Bd. 236 Bl. 71. Registrirt zu Markolsheim

erstgegenommen September 1903

Empfangen 4½ fünf Mark 40 Pf.

16.80

Weip.



Jan 1897

In Müllersholz

Urkunde über eine Locau-Coneffion auf dem Gottlaubtau zu Müllersholz, — 22. April 1894. Markt

Nur Lügneweissbar des Gemeinde Müllersholz,
Haf füspift des Tabor vom 23. April Jahr XII;

" In der Kaiserlichen Akten vom 13. Februar 1861;
" In der Präfekturverlaff vom 19. Oktober 1861;
" Auf Ordnung der Riedung vom 6. Augustum
1843 in einer Besprechung über Locaucon-
effionen zur Stiftung von Postabgabtau auf
der Fernstraße;
" Auf Ordnung des Gemeindewalts Boppfaffen
vom 22. Februar 1880, geneinigt am 24. Februar
1880 und vom 9. Januar 1887, geneinigt am 20. Fe-
bruar 1887, bestätigt die Ordnung
da Wohl und da Post ist auf dem Gottla-
ubtau zu Müllersholz zu wechseln. Confe-
zion beschränkt hat;

" Auf Ordnung des Geprägs des Landwirts und
des Signalkräfte vom 20. März N. Japn.,
zungen Locauconeffionen auf dem Gottlaubtau
zu Müllersholz, zu den Brüderstätten des Stuhle
auf Holzweissbar früher fragegeschickten Krieger
Virginia Lehmann, Grab unter sich in
den westlichen Klippen des Hauses auf dem Gottlaubtau
zu Füßen der Mauer auf dem Brüderstättentraum
und der alten Fernstraße befindet.
Boppfaffen.

1. Wenn jene nicht an gewohnter Stelle die Krieger Signalkräfte
Landwirt in Müllersholz, ein Pfört Locau vom 2. 10. Quadratmeilen,
nämlich gegen Norden lang und ein Pflichten genugig Quadratmeilen
auf dem frischen Gottlaubtau für einen verlorenen Abgehetten, um
die Kapelle das Sagen biegs früher eröffneten Krieger Virginia
Lehmann zu pflegen.

N. 404

ab Anwendung

B1-20

Nr. 2. In der Oberfläche geschieht auf Höhe des Wassers nur ein M. 148.00
zurückhaltendes und unverarbeitetes Material, durchschnittlich 60 Meter pro Qua-
dratmeter auf die entsprechende Fläche von 34 Quadratmetern, was eine hohe
Sicherheit gegen Feuer und Rauch von 34 Quadratmetern, was eine hohe
Sicherheit gegen Feuer und Rauch von 34 Quadratmetern, was eine hohe
Sicherheit gegen Feuer und Rauch von 34 Quadratmetern, was eine hohe

Nr. 3. Das abgebaute Material wird auf Koffern des Concessio-
närs abgesetzt und wird nach dem Absetzen des Materialen auf den
Durchgang über das Wagenleitband zurückgeführt.

Nr. 4. Die Koffern werden auf einer Brücke über
fallen dem Concessionsraum über Laste.

Nr. 5. Es fällt eine Stoßfestecke des Betriebs,
die sich auf die Haltung der Oberfläche,
die Stoßfestecke, die Stoßfestecke und die Oberfläche
sind bei dem Fallende des Betriebs aufzutragen.

Die Stoßfestecke und die Stoßfestecke sind auf dem Material
aufgestellt und auf dem Material aufgestellt und auf dem Material

Das Concessionsraum

Die Stoßfestecke



Am 1. Januar 1897
H. J. Sigmund

Vd. 206 Nr. 96 N° 222. Registrirt
Markensteine der preußischen Reihe 1897.
Linz am 1. Januar 1897.

H. J. Sigmund

am 6. 4. 00

20. August 1915
Gemeinde Müllersholz



Urkunde über ein Boden-Kontrakt auf dem
Gottsdorfer zu Müllersholz... - - - - - offiziell Mr.

In Bezugnahme der Gemeinde Müllersholz,
die gründt des Antritts vom 23. Februar Jahr XIX,
in das Kaiserliche Urteil vom 13. April 1861;
in das Urteilstwurklopp vom 19. Oktober 1861;
die Gründ der Verhandlung vom 6. August 1863
an dem Befürmung über Boden-Kontrakte
zur Errichtung von Gewerbebetrieben auf den Friedhofen.
Auf Grund des Gemeindewaltsbefehls vom 22. Februar 1880, genehmigt am 24. Februar 1880 und
vom 9. Januar 1887 genehmigt am 20. Januar 1887,
auf welche die Gemeinderrat den Modus und den
Plan des auf dem Gottsdorfer zu Müllersholz
zu wählenden Kontraktionsbegründet hat.
Auf Grund des Gesetzes des Herrn Jacob Feller
Landwirt in Müllersholz, wegen Boden-Kontrakt-
sion auf dem Gottsdorfer zu Müllersholz,
zum Pfarrer des öffentlichen Wahrzeichen seiner
früheren Dienststelle Mariazell Sigwalt,
für einen Jahr undhalb sich auf die unwillige Reute
des Magistrats der unter Vorbehalt fürstlich ist
geboten der Frau Sigwalt beigebracht.
Befehl:

Not. d. 1. für mich gesetzet an geschickter Stelle den Jacob
Feller zu Müllersholz, ein Stück Boden oder zum Ge-
webebetrieb einziger Landwirtes fließt, namentl. zum Maler
lang und ein Oktogonmengig Landwirtes bestehet, auf dem
früher Gottsdorfer für innern mässigen Kontraktions-
oder Verleih der Landwirtschaften gebräuchlichen Form
gewebl. der Landwirtschaften gebräuchlichen Form
gewebl. der Landwirtschaften gebräuchlichen Form

Aufgrund dieser

ausdrück

auch aus Familienmitgliedern zu pfosten
Art. 2. Die Haushalte griffen mittelst der Todes-
griffurabre: die jüngste vier und mehrzig Mark, ob-
er 60 M. pro Quadratmeter, welche einen Haushalt
sucht an die Gemeinde hofft zu ziehen hat, wenn das
dieses Habitable zugänglich ist.

Art. 3. Das abgabebare Vermögen wird auf Kosten der
Haushalte abgewichen, ohne reziproklich und ein zu re-
spondende Grabmäler, das sie nicht über den Magistrat
finanzieren.

Art. 4. Von Kosten ungewöhnlichem Aufwands fallen darüber
Haushalte die Last.

Art. 5. Es soll das Vermögen der Leistungspflichten der
Haushaltung des Grabmälers, die Finanzierung der Reichtagskasse
und den Wiederaufbau im Bereich einer Gutsbezirkspolizei
aufzunehmen.

Gesetz und nach Ablösung verpflichtet zu Wallerholz
in 20 Jahren laufen kann höchstens fünfzehn.

Die Haushalte

der Bürgermeister
H. O.
F. Zim

Falko Lellby



Bd. 326 Bl. 92 Nr. 333 eingetragen

Schlesstadt den 23. 12. 1915.

empfangen zu 15% 0,30 M

Zinsfall 0,03,

- 0,33 M

Jugd C 1



Verhunder über eine Lach - Concession auf dem Gottlaubau zu Müllersholz

Vermerk 1861. Mr.

Der Bürgermeister der Gemeinde Müllersholz,
hat für sich das Amtshaus vom 23. Mai 1860,
" das Kaufmännische Interesse vom 13. April 1861,
" das Verwaltungsbüro vom 19. Oktober 1861;
Auf Grund der Genehmigung vom 6. August 1863
und einer Erneuerung über beide Concessione
der Nutzung eines Wiedergewässer auf dem Gottlaubau;
Auf Grund des Gemeindewaldvertrages vom 22. Januar
Februar 1880, gewährt am 24. Februar 1880 und
vom 9. Januar 1887 gewährt am 20. Januar 1887,
durch welche die Gemeinde durch den Magistrat und
den Preis des auf dem Gottlaubau zu Müllersholz
zu erwartenden Concessionsauftrittes fest

Auf Grund des Gesuchs des Herrn Mr. Michael
Sigmund geborener Magdalena Sigmund zu Müllersholz,
einer Lach - Concession auf dem Gottlaubau zu
Müllersholz, zur Pflege des Hauses des
Hauses eines Jagdschützen Michael Sigmund,
für diesen habe er sich auf der westlichen Seite des
Walds auf dem einen Ende befunden während er
die Freiheit der Frau Sigmund verlebt wurde. Dass
Vorstand vom 8. Mai 1891 concesioniert worden ist.

Gottlaubau:

Art. 1. Der hierfür an gestellten Halle der Frau Michael
Michael Sigmund geborener Magdalena Sigmund zu Müllersholz,
ein Hause das nun zum Jagdschützen einzig Landwirt steht,
ähnlich zum Hause Lang und dem Hause zwanzig Meter auf dem südlichen
Gottlaubau für immer veräusserlich concesioniert, nur dafür dass
der genannte ist für jahresfristlichen Aufenthalts Michael Sigmund sowie
auf jedem Abgang aus dem Haus mit geladen zu pflegen.

Art. 2. die Concession geöffnet will auf das Datum von 1867, Mr.

(Handwritten mark resembling a stylized 'S')

Bl. 549

der Regierungsräte

B4 - 38 + 39 + 40

gefürbten: ein zweck mir mit wenig Staub, in
neuer Qualitätslinie, von Dr. M. W. Segwalt posse
in der Pfarrkirche und ein Drittel in der Ober-
zur zentralen Kirche des Kreises der Pfarrkirche gegen
Art. 3 als abgelaufene Pfarrkirche wird auf Kosten der
expedition abgewandelt oder eingeschlagen und die zuvor gekauften
Qualitätslinien werden nicht über die Abwendung freigesetzt
Art. 4 Die Kosten gegenwärtigen Entstehung fallen in den Bereich
nämlich ganz dazu.

Art. 5. Die fahrt der Pfarrkirche der Kosten
für die Ausstellung der Qualitätslinie, der
Einführung, der Reisekosten und der Verwand-
tungen im Rahmen einer Pfarreiausgabe woffen
zurück.

Pfarrkirche und nach Ablassung nachprüfen zu Mittelholz
den 11. Mai das Gesetz kann nunmehr freigesetzt werden
der Leiterin

M. W. Segwalt



E. Kellermann

No. 182 Bd. 247 Bl. 65. Registriert zu Markolsheim

den 13. Mai 1904.

Empfangen 15% = Sonnig Pfly

Mo. 30

Weiss.

1891

Vällerholz



Urkunde über eine Leihzur-Pauschale auf dem Gottesholz zu Möhringen Preis 144.00 Mark

(5)

Der Lehnsmannschaft der Gemeinde Möhringen.
Hafsschreift ist abdruckt vom 23. April 1891,
"ist Pfarrleben abdruckt vom 13. April 1868;
"ist Pfarrleben abdruckt vom 19. Oktober 1861;
"auf Grund der Gemeinderechtsurkunde vom
21. Februar 1880, geweigelt am 24. Februar 1880
und vom 9. Januar 1887, geweigelt am 20. Januar
1887, darüber welche die Gemeinderechtsurkunde
aus dem Lande für auf dem Gottesholz zu
Möhringen zu erneuteten Pauschalen bestimmt
ist.

Auf Grund des von Herrn Michael Sigwalt
Lebensdienstes, zunächst vorgelagerten Pfarrle-
bensurkunde auf dem Gottesholz zu
Möhringen, dass Rücksicht auf den Pfarrleben habe,
welcher jener eingetragen wurde, und
geweigert ist vom Herrn Michael Sigwalt, geweigert
Grund in der ersten Reihe auf den 144.00 Pfund
ist Pfand auf dem neuen Pfarrleben.

Beschluss:

Art. 1. Es wird geweigt auf dem Gottesholz zu Möhringen
Michael Sigwalt. Lebensdienstes, der durch Gott zu geweiht
und nach demselben geweigert Pfarrleben Oberpfälzer, zunächst geweiht
und nach demselben geweigert Pfarrleben bestellt auf dem Pfarrleben
Gottesholz auf dem neuen Pfarrleben bestellt, ein Drittel ist das
Leihzur-Pauschaleneingestrichen und auf dem Pfarrleben
abgewichen auf das neue Pfarrleben zu leisten.

Art. 2. Diese Urkunde ist auf dem Gottesholz zu Möhringen
vom 144.00 Mark, geweigert: ein Drittel wird nach demselben
bestellt zu 60 Mark pro Pfarrleben auf den neuen Pfarrleben
vom 2.40 Pfarrleben, wobei Herrn Michael Sigwalt bestellt geweiht
ist. Drittel in der Gemeinderechtsurkunde und ein Drittel in der Urkunde
bestellt zu geleistet hat, wenn diese Pfarrleben der Pfarrleben zugängig waren.

Nr. 298 Int. Breygelschein

B4 - 38+39+40

O HOUVENOT 1966
1097

Art. 3. Das abgabentrum Gewerbeleute wird auf Kosten des Gewerbe-
raumes abgenommen oder ringbeschafft nach dem zu vermittelnden Gewerbe-
mehr. Fällen nicht über den Anwendungsbereich finanziert.

Art. 4. Die Kosten geringwertigen Betriebsfalls fallen dem Gewerbe-
raume ganz Loh.

Art. 5. Es fällt die Kaufpreise der Lizenzen für die Gewerbe-
mehr, Rücksichtnahme und Veränderungen im Rahmen der Kosten des
abzweigenden auszubauen.

Art. 6. Abgabentrum Träger des Betriebsfalls kommt dem Gewerbeleuten
und Bürgern der Gemeinde als Haberleute ringbeschafft.

Gebühren sind nach Ablesung durch den am Bürgen-
amt erwähnt zu Mitterholz von

Domänenverwaltung Mai lautend auf jährlich ein Jahr.

Der Gewerbeleute

Der Bürgenverein

M. Sigwall

Klemmer



V. 1890 Nr. 398 eingetragen zu
Markelsheim, den 1. Februar 1890
Mai 1891

Einzugsrate 4% =

Reichsmark 40
Rhein

Rhein

19 Juin 1926.

EP 18619

Mairie de Mutterstholz.



No 782
du Répertoire

38
B5 - 39

(S)

Urkunde

über eine Bodenkongession auf dem
Gottesacker zu Mutterstholz. Dieses 600frs.

Der Name der Gemeinde Mutterstholz, nach
Entscheid des Dérets vom 23 Praetial am XV

- u des Ressols Decrets vom 13 April 1801,
- u Prefectureclasse vom 19 October 1801,
- u Auf Grund der Ordonnance vom 6 Februar 1803,
- u in d. deren Bestimmungen über Bodenkon-
cessionen zur Stiftung von Friedhofen,
- u auf den Friedhöfen,
- u auf Grund der Gemeinderats Beschluss vom
- u 23 Februar 1880, genehmigt am 20 Januar 1880
- u durch welche der Gemeinderat den Boden und
- u den Preis der auf dem Gottesacker zu Mutter-
stholz zu markierenden Kongessionen bestimmt
- u hat, dergl. Gemeinderats Beschluss vom 24 Nov. 1905,
- u Auf Grund des urtheillichen Antrags der
- u Herrin von Fanny Lignall née Herzog vom
- u fünfzehnten Juin tausend neunhundert
- u sechs und zwanzig, wegen Bodenkongession
u auf dem Gottesacker zu Mutterstholz, zur Ruhe-
stätte des verstorbeneñ Herrenste ihres Einge-
wiederen Father H. Gustave Lignall, näm-
- ulich das 13. Grab in der 5. Reihe auf dem
Friedhof, beurkundet:

Art. 1. Es wird hiermit angedeckter Stelle der
u Herrin von Fanny Lignall née Herzog zu Mutter-
stholz ein Stück Boden von 3 sur 40 Meter
u Fläche, natürliche zwei Meter lang und eins
u Meter zwanzig centimetre breit, auf dem

hiesigen Gottesacker für immerwährend konzessioniert,
um daselbst das Grab von H. Gustave Sigwalt, wie
auch dasjenige anderer Familienmitglieder zu stoffen.
Abl. 2. Diese Konzession wird mittels der Summe
von 60ffrs, geschrieben: sechshundert Francs, welche
Summe Madame Fanny Sigwalt vor dem Herzog sofort an
die Gemeinde Rixen zu zahlen hat, sobald dem Rechner
der Hebetitel zugänglich ist.

Abl. 3. Das abgesetzte Grundstück wird auf Kosten
der Konzessionärs abgewalkt oder eingefriedigt und
die zu errichtenden Grabmäler dürfen nicht über die
Weierstellung hinausreichen.

Abl. 4. Die Kosten gegenwärtigen Beschlusses fallen
der Konzessionärin zur Last.

Abl. 5. Sie hat die Vorschriften der Behörden hinzuholen
der Aufstellung der Grabmäler, der Befassung, der
Richtungslinien und den Verordnungen im Betreff
der Gottesackerpolizei nachzucommen.

Geschehen und nach Ablesung unterzeichnet
bei der Notarstelle, am neunzehnten Februar
tausend neunhundert sechs und zwanzig.

Die Konzessionärin.

Le Mas
Sigwalt

Poc. Sigwalt, geb. Herzog.

Enregistré à Sélestat
le 2 Juillet 66 vol. 367 fol. 42 N° 2440

Rens 8% = 48-

deé. 9.60 } 57,60 fr

Quinante sept frs 60 ch.



Breitweg

1. Mai 1919.



Urkunde

über ein Leben - Kongregation auf dem Gottesholz
unter zu Mittelholz. — Preis 360 Francs.

(S)

der Evangelischer Gemeinde Mittelholz,

Kaufbriefe des Käfers vom 23. Prairial Jahr XV

" des Käf. Infob. vom 19. Okt. 1861

" auf Grund der Notarurkunde vom 6. Dezember 1863

" und den Belehnungen über Kosten, Kon-

" zessionen zur Errichtung von Kirchgräber auf

" dem Friedhof.

" auf Grund der Gemeinderatschluß vom 22.

" Februar 1881, genehmigt am 24. Februar 1881.

" und vom 9. Januar 1887, genehmigt am 20.

" Januar 1887, durch welche der Gemeinderat

" den Käfer und den Käf. Inf. auf dem Gottesholz

" unter zu Mittelholz zu neuzeitlichen Kongrege-

" nien bestimmt hat. Auf Grund des Kaufbriefes der

" Frau Maria Christiane Becker, geborene Karoline

" Schifflerin, wegen Lebenskongregation

" auf dem Gottesholz unter zu Mittelholz zum Kirch-

" platz der protestantischen Kirche ist die Friedhofskon-

" fegation Maria Becker genehmigt. Einzige

" Mausoleum, drittes Grab im oberen rechten Reihe-

" von vierth Grab im unteren linken Reihe (nach links)

" vor Grab) auf dem neuen Friedhof

" Friedhof:

Art. 1. Friedhof wird angelegt unter dem Name der Frau
Maria Christiane Becker, geborene Karoline Schiffler-
mann, im Dorf Lohr von 2 Meter lang und
2 Meter 40 centimeter breit, mit einer 4.80 Quadrat-
meter Fläche auf dem freien Gottesholz für
immunreform Kongregationen, im Kapell-
hof abgetrennt durch Friedhofskonfessionen, mit

Nr. 666
der
Reparaturkasse

C4 - 9+10

auf jeder Lebseins um den Familienmitglieder
zu pflegen.

Art. 2. Die Kongaffion gafft mit Wohl der Einwohner von
360 Francs, gafft bei Lebseins und fassig Francs,
wodurch Einwohner Frau Becker sofort an die Gründung
der Kasse zu zahlen hat, wenn der Professor der Habilitat
zugegangen ist.

Art. 3. Das Abgeboten Gründung wird auf Kosten der
Kongaffion ein abgewartet oder einzufordern und
die zu entrichtenden Grabmäler dürfen nicht über
die Beigabeung finanziert.

Art. 4. Der Kassen gegründet vom Bafftiff, fällt
der Kongaffion ein für Lohn.

Art. 5. On fait den Belegschaften der Lebenden firstoffich der
Anpfahlung der Grabmäler, der Beigabeung, der Rücksicht
lins und den Verordnungen im Behoff der Gottesacker
polizei maßnahmen.

Gafffer und nach Abreitung in Belegschaften zu
Mutterholz, den wahr sei einzufordern
und einzufordern.

der Kongaffion.

Le maire

J. M. Laster

M. H. Laster



Enregisbre à Sélestat le 7. 5. 19
Vol 333 fol. 12 ff. 336.

Recu 5% 0,72 francs
Décimes, 07 5

= 0,79 5

Prix d'envoi
79 centimes

Taeg 6

Nov. 14. Jahr 1918

Gemeinde Mitterschötz



Verhunderde über ein Losen - Bouzaffoir auf den
Gottesacker zu Mitterschötz, Preis 144,- cb

Der Eigentümer des der Gemeinde Mitterschötz
hier genannten Lobs ist der Herr Prälat Jahr XII.

" das Bischöfliche Dekret vom 13. April 1861;

" das Präfekturdekret vom 19. Oktober 1861;

" Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. September 1843

" und dann Beschlusseingang des Losen - Bouz-

" fons aus der Haltung von Privatgräbern auf

" dem Friedhof;

" Auf Grund des Gemeinderatsbefehls vom

" 23. Februar 1880, genehmigt am 24. Februar 1880

" und vom 9. Januar 1887 genehmigt am 2. Febr-

" uar 1887, durch welches das Gemeinderat

" dem Kloster und dem Priorat auf dem Gottes-

" akre zu Mitterschötz zu verordnen Bouzaffo-

" rum bestimmt hat:

" Auf Grund des Befehls das vom Seigneur

" Bouzaffo zu Mitterschötz, wegen Bestandsbouzaffo

" und dem Gottesacker zu Mitterschötz zur Rech-

" pthilie der ständigen Mahnmale für die Fried-

" pflichten Friedensglocke, Bouzaffo Ritterer,

" für das Grab im 5. Raife 11. Grab auf dem

" neuen Friedhof.

" befiehlt:

Amt 1. So wird gewünscht am gestrigen Walla dem Seigneur
Seigneur Bouzaffo zu Mitterschötz, um Wiedereinsetzung
Bestandsbouzaffo einzige Bestimmung für die Friedensglocke, einschließlich, zum
Wiederlangen und neuem Widerstand, auf dem Friedhofen Gottes-
acker für Friedensglocke einzuführen, eine Tafel auf dem
Eingangsbau für Friedensglocke einzuführen.

(S)

cb 659

dat Registriert

CS-2

Akt. 3. Die Postenzappforn gafft mit Hilfe der Kasse von 144, M. in Kosten; mindestens vierundzwanzig Mark, welche Kasse bzw. Siedlungsfestung an die Gemeindetonne zu zahlen hat, wenn dem Räuber das Kapital entzogen ist.

Akt. 3. Das abgetretene Grundstück wird auf Kosten des Eigentümers abgetrennt oder umgesiedelt und die geworbenen Grabstellen dürfen nicht über die Zulassung hinaus vergrößert werden.

Akt. 4. Der Posten gegenwärtiger Eappforn soll den Postenzappforn giv Lapp.

Akt. 5. Es ist dem Nachbarn freiwillig der Aufstellung der Grabstelle, der Feuerstelle, der Rüstungslinie und den Vorrichtungen im Bereich des Gottesackers polizei maßen konnen.

Gärtner und nach Abrechnung mit offizieller Mitterholz am einzufahrt. Insel. Landpart mindestens aufzugeben.

Der Postenzappforn

G. Stigwald



Der Leitermeister

G. Wiss

Bl. 30 Bl. 28 M 54 eingetragen

Schleißheim, den 14. 9. 1918.

Empfänger zu 5% 0,30 M

Zahltal 6,03"

7 = 0,33 s

Zaeg. C

Dom 13. Mai 1894

Gd. Mützenholz



(5)

Urkunde über eine Soden-Coverfision auf dem Gollbach zu Mützenholz vom 14. April.

In der Leinenweberie des Gemeinde Mützenholz,
Haus Geißel des Inhabers vom 23. April Jahr XII;
u. das Kaufpolizeiamt Inhaber vom 13. April 1866;
u. das Oberforstamt Inhaber vom 19. Oktober 1866;
u. Kurfürstliches Oberbaudirektorat vom 6. Februar 1843
u. die nämliche Verpfändung einer Soden-Coverfision
zur Rettung von Weindörfern auf den Forst.
soz.,
Kaufmann des Gemeindehofs Boppard vom
22. Februar 1880 gründlich am 24. Februar 1880 nach
vom 9. Januar 1887, gründlich am 20. Januar 1887,
davon anfalls der Gemeindehofs des Klosters und
des Klosterhofs auf dem Gollbach zu Mützenholz
zu veräußern Coverfisionen bestimmt hat;

Kaufmann des Guts des Landwirts Guts
Sigward Jäger vom 20. März d. J. 1887, wegen Soden-
Coverfisionen auf dem Gollbach zu Mützenholz,
zum Kaufhalde die obige Verhältnisse folgende
Verfügungshof Sigward Jäger, 24. April
zur 5. des Monats des Vorjahr auf dem nämlichen
Gollbach zu,

Boppard:

Nr. 1. Für mir gewünscht zu gewährten Wella dem kleinen
Haus Sigward Landwirts in Mützenholz, wie Stadt Lorch
vom 2. 40 Quadratkilometern Fläche, nämlich genau 1100 Lang
und ein Meter genaugig Quadratmeter sind auf dem folgenden
Gollbach zu einem verhältnismäßig abgesehenen und ausfallenden
der Längsbauß freien liegen befindet sich ein
zur Rettung.

Nr. 2. Dazu Oberhaupt zu gestrichen mit dem Betrag
vom 144.00 Mark, gründlich: wie fünfzig mit wachzig

Mark

Mahr, Innenpunkt zu 60 Mahr pro Quadratmeter auf den wa-
cifurischen Flächen von 2.10 Quadratmetern, wosozu gegen Sigwall
sofort gegen Vorthal in die Gemeindekasse und nach Vorthal in
die Gemeindekasse zu zahlen fah, wosozu dem Hause die Ge-
samt zugangsschein ist.

Art. 3. Das abgabentheuer Oberschultheus wird auf Preßha das
Concessionsum abgenommen oder eingefordert und da's zu verein-
baren Grabenwärter darf nicht über den Wagnisstieg freie-
heit haben.

Art. 4. Da's Preßha zugangsrechte Längsstift
fallen dem Concessionsum für Längs-

Art. 5. So soll der Längsstift nur bis höchstens
fünfzig Pfund Gewicht sein, ohne Grabenwärter, der
fünfzig Pfund, der Steigungshilfe u. s. w. und den Wagnisstieg
zu betreten, der Gotthardturm - Polizei aufzubauen.

Gefüllt und nach Abprüfung unterschrieben auf dem Längs-
stift vor dem Mälztemalz am Sonnabend den Mai des Jahres
durch den Landgerichtsrichter und den Konsul

der Concessionsum

G. Sigwall



der Längsstift

G. Sigwall

Nr. 206 Bl. 96 N° 223. Registrirt
Marktstellein den fünfzehnten Mai 1897.
Längsstift ist klar und richtig.

6.40

O. Well

Nov 28. Aug 1918

Gemeinde Müllersdorf



(5)

Urkunde über eine aus Loden- Taugöffnung auf den
Gottesacker zu Müllersdorf Preis 288,-

- Der Bürgermeister der Gemeinde Müllersdorf;
Herr Geißel des Ortes vom 23. Prorial Jahr XXI;
1. Abschrift und Aufdruck vom 13. April 1861;
" des Projektionsblattes vom 19. Oktober 1861;
" Auf Grund des bestimmung vom 6. Dezember 1843;
" mit einer Bezeichnung ihres Loden-Taug-
" führung zur Riffing von Friedgräbern auf den
" Friedhof;
" Auf Grund des Gemeindetagsblattes vom 22.
" Februar 1880, eingetragen am 24. Februar 1880
" und vom 9. Januar 1887, eingetragen am 2. Januar
" 1887, sind welche der Gemeindetag des Naturkund
" des Ortes da auf dem Gottesacker zu Müllersdorf
" jenigen maßenden Taugöffnungen bestimmt.
" Auf Grund des Geißels der Frau Maria Matthes
" welche gab. Rechtheit zu Ehreneyer wegen Loden-
" Taugöffnungen auf dem Gottesacker zu Müllersdorf zu
" bestätigt die stolzige Naturkund ist frei geöffnet
" durch Etagattor Taffor Matthes für öffentl. Geb.
" im S. Reihe 8. und 9. Grab auf der Friedhofs
" Friedhof:
" Lappunkt:

Auf 1. fl. mit formlosen Lappunkt und Welle des Friedhof
Dorothea Matthes zu Ehreneyer mit Herrn Loder
von jenem Günterstalb, mögig Badische Fließ,
nämlich jene Natur Lang und 2,40 Meter breit auf
dem freien Gottesacker für innerwirtschaftliche Taug-
öffnungen, in Stoffabf. das Ergebnis ist frei geöffnet
für innerwirtschaftliche und andere Familienmitglieder zu
stiftet.

Alles grün

Amt. 2. Die Zaunbesitzung geöffnet und holt der Firma
nur ~~444,00~~ ³⁸⁸ im Westen: ~~zum Zweck der Verwendung~~
Werk, welche Firma dann obgleich gesetzlich das Ge-
meindebesitz zu verfügen hat, wenn den Nachwir-
der Gabellat zugängig ist.

Amt. 3. Das vergebene Grundstück nicht auf Kosten
des Eigentümers abgenutzt oder eingeschädigt und
die zulässigen Grabmäler störungsfrei und die
Baugrenzen freizugeben.

Amt. 4. Das Tafeln gegenwärtige Lebzeitenfallen
des Eigentümers zu Lapp.

Amt. 5. Die festste Gesetzmäßigkeit des La-
fidenfürstlich der Aufstellung der
Grabmäler, des Gräberpflege, des Rücksicht-
hins und der Vorstellungen im Schaff des Getobts,
abzulegen nachzukommen.

Gesetz ist auf Ablösung innerhalb eines zu
Schillersholz am ersten Antrag für die Lebende
aufzutun und zu gestatten.

Die Eigentümerin des Eigentümers

Franziska Wolf

E. Körner



Bl. 32 Bl. 34 Nr. 2 eingetragen
Schleissheim, den 1. 10. 1918

empfunden zu 5% 0,58 M
Zahlung 0,05 M

= 0,63 M

Jacq. C.



190

(5)

Januar 1892
zu Müllersholz
Urkunde über eine Gold-Leveration auf den
Goldschatz zu Müllersholz Summe 288.00 M.

Am Sammertag der Fronleichnam Müllersholz
hat sich das Interat vom 23. Mai 1887,
" das Pfarrbüro verlief am 19. Oktober 1861 ;
" das Kaiserkreisamt vom 13. April 1868 ;
" das Gericht der Haushaltungsbehörde vom 22. Februar 1880, geweckt am 24. Februar 1880 und
" vom 9. Januar 1887, geweckt am 20. Januar 1887,
" das Landgericht der Haushaltungsbehörde der Mark und
" die Polizei der auf dem Goldschatz zu Müllersholz
zu erneutem Leverationen bestimmt hat,
" das Gericht das von Herrn Pfarrer Schaeffer
Landwirt in Ehneweyer, einstlich wohnhaft
Haus zu Lach - Leveration auf den Goldschatz
aus zu Müllersholz, zu den Pfarrhäusern der
Marktlichen Pfarrer seiner Gemeinde geweckt
Pfarrer Schaeffer in Ehneweyer, auf das Gericht in der
gleichen Weise der Pfarrer seiner Gemeinde geweckt
ist in Erweiterung dieser (auf den Goldschatz zu Müllersholz
zu erneutet).

2 tombes

explorée
en 1993

C7-6.

SCHAFFER Philippe
réputéelle à
échancrée

le 20. 1. 91

Gefäßstück:

Hab. 1 Gefäßstück aus grüner Hölle, daß Herr
Pfarrer Schaeffer in Ehneweyer, ein Markt Lach von einer
Quarzmalze aufzlig Praktiken hat, höchst gescheit.
Wand lang und groß Mahl ziemlich häufig benutzt,
auf dem sogenannten Goldschatz verwendet, um Tafelkaff garnoch
das Lagerhaus für jeden Tag aufzustellen. Dasselbe Pfarrer Schaeffer
ist auf jedem Tag genau jener Tafel aus Magdeburg Schaeffer
Herrn Klemann, zu pflegen.

Hab. 2. Eine Absonderung gefäßstück mittelst eines Griffels
von 288.00 Mark, geprägt aus: ziemlich häufig auf und aufzlig Markt,
benutzt zu 60 Mark pro Quarzmalze auf der neuzeitlichen
Hölle von 4,80 Quarzmalze, so daß Herr Schaeffer

sofort

sofort genannte Willkür in den Gemeindetraffen und den Frieden
in die Gemeindetraffen zu zaubern sah, wann der Ratsherr der Ge-
meindebal zuüngungsaugne ist.

Art. 3. Diese Vereinabstimmung griffen sich für unverbindlich.

Art. 4. Das abgelebteamt Offizialtheit wird auf Kosten des
Pouerassionärs abgeworben oder nachfeindlich und den zu no-
rathaußn Offizialen Jürgen nicht über den Magistratung finde-
smögen.

Art. 5. Die Kosten zugunstenligen Saßplüttob fassen dem
Pouerassionärem zuer Laff.

Art. 6. Es sat dem Poueroffizier der Laffordtia fiesichtlic
der Offizialen, Richterblieben, der fiesichtung und den
andernungen in Betreff der Polizei-Polizei verpflichten.

Art. 7. Offizieroffizier Jesal Saßplüttob sonnden dem Gemeindetra-
nenfuer und Ratsherr der Gemeindetraffen als Syntebel wüngsam.

Gaffasen und auf Abberufung unteroffizieren auf dem Längen-
maißhauß zu Müllersholz am gesangigsten Samstag laufend
auf Sonntags genannte und unregig

dem Pouerassionär

Bischoff



Am Bürgernamissen
Kellerhaus

n: 1564 05 26 Bl. 10
Offizieramt Alckolsheim
am Sonntagnachmittag
zu Mülleholz zwölf Uhr

Blatt

180 Frs

Bezirk

Unter-Blans

(S)

A r k u n d e ,

betreffend eine Boden-Ueberlassung auf dem Kirchhofe.

Kreis

Selcestat

Gemeinde

Muttersthal

Nr. 680



(C11-10)

Auf Grund der, in der Ordonnanz vom 6. Dezember 1843 enthaltenen Bestimmungen über Boden-Ueberlassungen zur Anlegung von Privatgräbern auf den Kirchöfen;

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 20 Februar 1880 durch welchen die Bedingungen und der Preis der Boden-Ueberlassungen auf dem hiesigen Kirchhofe festgestellt sind;

Auf Grund des von dem Apotheker Herrn Charles Spindler gestellten Antrags auf eine Boden-Ueberlassung auf dem hiesigen Kirchhofe; beschließt der unterzeichnete Bürgermeister, was folgt:

Art. 1. Es wird hiermit dem Herrn Charles Spindler ein Stück Boden von 2.40 Quadratmeter Oberfläche, nämlich 1 Meter lang und 1 Meter breit, auf dem Kirchhofe der Gemeinde Muttersthal überlassen, um daselbst das Grab von Eléonore Spindler anzulegen.

Art. 2. Die Ueberlassung dieses Begräbnisplatzes erfolgt für die Zeit vom 3. April 1880 bis folgt für immer für die Ueberlassung sind nach dem Sache von 75 Frs für den Quadratmeter = 180 Frs, in Worten einhundertachtzig Francs sofort bei dem Herrn Gemeinderechner einzuzahlen. Von dieser Summe ist ein Drittel für Armenzwecke zu verwenden, bezw. der Armenkasse zuzuführen.

Art. 3. Der Herrn Charles Spindler hat außerdem die Stempel- und Einregistrierungsgebühren für gegenwärtige Urkunde, wie auch die etwaigen Vermessungskosten des ihm überlassenen Bodens zu bezahlen.

Art. 4. Er hat ferner den Vorschriften der zuständigen Behörden hinsichtlich der Aufstellung von Grabsteinen und Grabdenkmälern, der Anbringung von Inschriften auf den letzteren, der Herstellung von Einfassungen, der Einhaltung der Richtungslinie u. s. w., sowie überhaupt allen die Kirchhofspolizei betreffenden Verordnungen nachzukommen.

Gegenwärtige Urkunde ist doppelt ausgefertigt und unterschrieben worden.

Geschehen Muttersthal, den 15 März 1880.

Anerkannt

Der Concessionär

Ch Spindler

Der Bürgermeister



P. Haymelt

Egred istre à Sileskatt le 26 mars 1920
Vol. 336 fol. 34 f. 1691.

Reçu $\frac{1}{5} \%$ $\frac{1}{36}$

Décime $\frac{1}{30} \%$

= $\frac{1}{18} \%$ prcs

Taeg C



10. September 1921

Wekirnde

Gesetz



übereine Bodenconcession auf dem Gottes-
acker zu Mutterholz. - Preis 300fr.

Der Kaire der Gemeinde Mutterholz,
Vor Einwohner des Dorfes vom 23 Praerial
Jahr 811.

(5) Auf Grund der Ordinance vom 6 December 1844,
und deren Bestimmungen über Bodencon-
cessionen zur Stiftung von Grimalden
auf den Friedhöfen,
Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 22 Février 1881, genehmigt am 24 Février
1881, und vom 9 Janvier 1882, genehmigt am
20 Janvier 1882, durch welche der Gemeinderat
den Kodex und den Preis der auf dem Gottes-
acker zu Mutterholz zu neuhenden Kon-
cessionen bestimmt hat.

Auf Grund des Gesuchs der Auguste Bahré,
Louise née Braun in Langogne (Lozère),
wegen Bodenconcessionen auf dem Gottes-
acker zu Mutterholz, zur Ruhestätte der
starken Leidende ihres liegenbenden
Begatten Auguste Bahré, ehemaligen Lehrer
in Mutterholz, sowie ihres Bruders Joseph
Braun, gemeinsam unter einer Reihe von
6. und 7. Grab in der 5. Reihe auf der katho-
lischen Abteilung des neuen Friedhofs,
beschließt:

Art. 1. Es wird hiermit angedaußer Stelle
der Kodexe V. re. Auguste Bahré, Louise née
Braun in Langogne, ein Stück Boden von
2 Meter lang und 2 Meter 80 cm breit, mit
einer 4. 80 qm Fläche auf dem hierigen Gottes-
acker für immer und ewig concesioniert,
um dasselbst das Begräbnis ihrer hinge-

Nr 705
des
Repertoires.

D 36 x 5 + 6

verschiedenen Elegassen und Boulevards, wie auch später dasjenige anderer Familienglieder zu stiften.

Art. 2. Diese Concession geschieht mittels der Summe von 360 frs, geschrieben: dreihundert und sechzig Francs, welche Summe Madame Vve Barré sofort an die Gemeindekasse zu zahlen hat, wenn dem Rechner der Grabstein hinzugegangen ist.

Art. 3. Das abgeholte Grundstück wird auf Kosten der Concessionärin abgemarkt oder eingefriedigt und die zu errichtenden Grabmale dürfen nicht über die Wegrichtung hinaus reichen.

Art. 4. Die Kosten gegenwärtigen und künftigen fallen der Concessionärin zum Last.

Art. 5. Sie hat den Vorschriften der Behörden hinsichtlich der Aufstellung der Grabmäler, der Verfassung, der Richtungs Linie und den Verordnungen im Beiklang der gottesanberpolizei nachzuhören.

Gedehnen und nach Ablesung unterschreiben zu Mutterstotz, am zehnten September tausend neunhundert und ein und zwanzig. Die Concessionärin.

J. P. Vve Barré

J. Barré

Enregistré à Sélestat

le 26.9.21.00344 fol. 45 N° 757



Reçu à 8% - 28.80 frs
vingt huit francs 80cts Jaug 69